

Satzung des WVE.e.V., Hamburg

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

Der Verein führt den Namen Wassersport-Verein „Elbe“ e.V. (WVE e.V.) und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist im Vereinsregister eingetragen und damit rechtsfähig. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr, Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und Mitgliedern ist Hamburg. Der Verein wurde am 06. Feb. 1928 gegründet.

§ 2 Vereinsstander

Der Vereinsstander darf auf Yachten nur geführt werden, wenn der Eigner oder der verantwortliche Steuermann im Besitz eines für den jeweiligen Fahrtenbereich gültigen Führerscheins ist.

§ 3 Zweck

(1) Der Wassersport-Verein „Elbe“ e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung" durch die Ausübung des Sports in Übereinstimmung mit den Regelungen des Deutschen Seglerverbandes e.V.. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) die Förderung und Ausübung des Wassersports, insbesondere des Motorboot und Segelsports in allen Formen sowohl auf Binnen- als auch auf Seerevieren (Regattasegeln und Fahrtensegeln).



b) die umfassende Ausbildung seiner Mitglieder gemäß und zu guter Seemannschaft, vor allem aber der Jugend, durch regelmäßigen Ausbildungs- und Trainingsbetrieb im Motorboot bzw. Segelsport.

c) die Förderung der regelmäßigen Teilnahme an sportlichen Wettbewerben, vor allem an Segelregatten und Fahrtensegelwettbewerben.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Organe des Vereins (§ 8 der Satzung) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tätigkeiten dieser Organe dürfen gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften auch entgeltlich durchgeführt werden, soweit dem nicht andere Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 15 dieser Satzung entgegen stehen. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

(4) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

(5) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft, ein Wechsel und die Art der Mitgliedschaft (§ 5 Ziffer 2-6) ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Genehmigung des Antrages werden dem Antragsteller die Mitgliedsrechte - ohne Stimmrecht - vorläufig verliehen. Nach mindestens einjähriger Mitgliedsdauer (bzw. erneuter einjähriger Mitgliedsdauer)

entscheiden Vorstand und Vereinsbeirat nach gemeinsamer Beratung getrennt endgültig über die Aufnahme. Für die endgültige Aufnahme ist die Mehrheitsentscheidung beider Gremien erforderlich. Gegen die Ablehnung kann der Betroffene, gegen die Aufnahme können mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder die Versammlung anrufen, die dann in geheimer Abstimmung entscheidet. Die ordentlichen Mitglieder erhalten mit der endgültigen Aufnahme das Stimmrecht. Über Anträge auf Jugendmitgliedschaft entscheidet der Jugendwart. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Anschriftenänderung umgehend mitzuteilen. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, und ist eine Briefzustellung unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift nicht möglich, ist eine Ersatzzustellung an den Schriftführer des Vereins zulässig.

§ 5 Mitglieder

Der Verein hat

1. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende (Kommodore)
2. Ordentliche Mitglieder
3. Familienmitglieder
4. Jugendmitglieder
5. Auswärtige Mitglieder
6. Fördernde Mitglieder

Zu 1.

Ehrenmitglieder/ Ehrenvorsitzende (Kommodore) sind ordentliche Mitglieder, die sich um den Verein oder den Segelsport außergewöhnliche Verdienste erworben haben und auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstands durch eine Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragszahlungen befreit, haben aber ein Stimmrecht.

Zu 2.

Ordentliche Mitglieder sind volljährige Personen. Sie haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben. Bootseigner, die einen Liegeplatz des Vereins nutzen, müssen ordentliche Mitglieder sein, mit Ausnahme der Jugendlichen.

Zu 3.

Familienmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die volljährige Angehörige eines ordentlichen Mitgliedes nach § 5, Ziff. 2 der Satzung sind und mit diesem in einem gemeinsamen Haushalt leben. Sie erhalten keinen Liegeplatz

Zu 4.

Zur Jugendabteilung gehören alle jugendlichen Mitglieder bis zum Ablauf des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, sowie alle jungen Volljährigen, die sich in einer Ausbildung befinden bis zum Ablauf des Jahres, in dem das 25. Lebensjahr vollendet wird. Sie sollen sich verstärkt der Jugendarbeit, Betreuung und Ausbildung im Club widmen. Jugendmitglieder werden durch Vorstandsbeschluss mit dem Ende des Jahres, indem sie das 18. Lebensjahrs vollendet haben, ordentliche Mitglieder.

Zu 5.

Auswärtige Mitglieder sind Mitglieder, die ein Boot haben und dies in Wedel oder einem anderen Hafen dauerhaft liegen haben. Sie haben kein Stimmrecht, können nicht in den Vorstand oder in die satzungsgemäßen Ausschüsse gewählt werden und haben kein Anrecht auf einen Bootsliegeplatz.

Zu 6.

Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, die die Ziele des Vereins fördern möchten. Sie haben kein Stimmrecht, können nicht in den Vorstand, Ehrenrat oder in die satzungsgemäßen Ausschüsse gewählt werden und haben kein Anrecht auf einen Bootsliegeplatz. Ein Wechsel der Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Er erfolgt durch Vorstandsbeschluss, nach Anhörung und positiven Votum des Vereinsbeirats. Die Änderung wird beim Wechsel zu ordentlichen Mitgliedern zu Beginn des auf den Beschluss folgenden Monats wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod
2. Austritt
3. Streichung
4. Ausschluss

Zu 2.

Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Jahres schriftlich erklärt werden.

Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30. September des betreffenden Jahres zugegangen sein.



Zu 3.

Eine Streichung aus der Mitgliedsliste kann durch Beschluss des Vorstandes mit Stimmenmehrheit erfolgen, wenn das Mitglied seinen Pflichten aus der Beitragsordnung ungeachtet schriftlicher Aufforderung nicht binnen einer gesetzten Frist nachkommt. Bei fördernden Mitgliedern, wenn die ihren Pflichten aus der Beitragsordnung ungeachtet schriftlicher Aufforderung nicht fristgerecht nachkommen oder wenn sie nicht aktiv und fördernd am Vereinsleben teilnehmen.

Zu 4.

Auf Ausschluss soll erkannt werden wegen

- a) unehrenhaften oder fortgesetzten gemeinschaftswidrigen Verhaltens,
- b) fortgesetzter grober Verstöße gegen die Satzung, die Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins,
- c) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins

Vor der Beschlussfassung gem. Ziffer 4 ist dem Betroffenen unter Satzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Über den Ausschluss bzw. die Streichung entscheiden Vorstand und Vereinsbeirat nach gemeinsamer Beratung getrennt. Für den endgültigen Ausschluss ist die Mehrheitsentscheidung beider Gremien erforderlich. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats die schriftliche Beschwerde an die nächste ordentliche oder unverzüglich einzuberufende außerordentliche Hauptversammlung zu, die mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, die in den Hauptversammlungen nach Maßgabe der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge, Säumniszuschläge (Arbeitsdienste bzw. Zahlungsverzug) und Umlagen zu zahlen. Der Arbeitsdienst ist eine Beitragspflicht und rechtzeitig zu leisten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Versammlungen
2. der Vorstand
3. der Vereinsbeirat
4. die Jugendabteilung

Zu 1.

Versammlungen sind

- a) die ordentliche Generalversammlung. Diese muss bis Ende März jeden Jahres auf schriftliche Einladung durch den Vorstand in Textform- auch über elektronische Medien- jeweils mit einer Frist von mindestens 21 Tagen vor dem vorgesehenen Termin unter Angabe der Tagesordnung stattfinden. Anträge müssen bis zum 31. Dezember jeden Jahres beim Vorstand schriftlich eingereicht werden; sie sind dem Gegenstand nach auf die Tagesordnung zu setzen.
- b) die außerordentliche Hauptversammlung. Sie ist einzuberufen: auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe. Die

außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung stattfinden und ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen auf schriftliche Einladung durch den Vorstand einzuberufen.

- c) Neben den unter a) und b) genannten Hauptversammlungen können regelmäßig Vereinssitzungen abgehalten werden.

Zu 2.

Zum Vorstand gehören

- a) der Vorsitzende und Ehrenvorsitzende (Kommodore)
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der stellvertretende Schriftführer
- e) der Schatzmeister
- f) der Kassenwart
- g) die Platzwarte (zwei)
- h) der Jugendwart
- i) der Beisitzer
- k) der Beauftragte für Gewaltprävention und Gleichstellung

Eine Personalunion zwischen zwei Ämtern des Vorstandes ist zulässig, ausgenommen hiervon ist eine Personalunion von zwei BGB-Vorstandsämtern. Die Geschäftsführung durch den Vorstand ist an die Beschlüsse der Versammlung gebunden. Innerhalb einer Wahlperiode ausscheidende Vorstands-, oder Beiratsmitglieder können durch den Vorstand kommissarisch ersetzt werden. Sie müssen auf der nächsten Hauptversammlung bestätigt werden. § 11 Abs. 3 bleibt unberührt. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben. Diese regelt Zuständigkeit und Aufgabe der einzelnen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden



- b) dem Schriftführer
- c) dem Schatzmeister

Vertreten wird der Verein durch jedes BGB-Vorstandsmitglieder allein.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich in den Vorstand wählen lassen, soweit es mindestens seit 3 Jahren Vereinsmitglied ist.

Zu 3.

Der Vereinsbeirat besteht aus 5 ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und mindestens seit 5 Jahren Mitglieder im Verein sind. Die Mitglieder werden für 5 Jahre gewählt. Ihm obliegen die Prüfung und Beilegung von Beschwerden gegen den Vorstand, von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und die übrigen in der Satzung vorgesehenen Aufgaben. Der Vorsitzende des Vereinsbeirates kann vom Vorstand Auskunft über Geschäftsvorgänge und Einsicht in die Unterlagen verlangen. Gegen die Entscheidung des Vereinsbeirates steht den Betroffenen die Beschwerde innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung zu. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung (siehe § 8 der Satzung). Der Vereinsbeirat wählt einen Vorsitzenden und gibt sich zur Durchführung seiner Aufgaben als Schiedsgericht eine Verfahrensordnung.

Zu 4

Die Jugendmitglieder bilden die Jugendabteilung, welche vom Jugendwart geleitet, wird. Die Jugendabteilung verwaltet sich im Rahmen der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes selbst.



§ 9 Ausschüsse, Hafen.- und Platzordnung

Ausschüsse können bei Bedarf durch die Hauptversammlungen gewählt werden.

Der Vorstand kann eine Hafen.- und /oder Platzordnung erlassen, die für alle Mitglieder verbindlich ist.

§ 10 Beschlussfähigkeit

1.

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist gemäß § 8 eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist (Beschlussfähigkeit bei Auflösung des Vereins siehe § 15). Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nicht durch die Satzung in besonderen Fällen etwas anderes bestimmt ist, die Mehrheit der gültigen "Ja"- oder "Nein"-Stimmen.

2.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des anwesenden Vorsitzenden

3.

Zur Beschlussfähigkeit müssen beim Vereinsbeirat mindestens 4 Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Es entscheidet die Mehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Wahl des Vorstandes, des Vereinsbeirates und der Ausschüsse

Die Wahl erfolgt in der Hauptversammlung bezüglich der Vorstandsmitglieder für die Dauer von 3 Jahren, für die Beiratsmitglieder für die Dauer von 5 Jahren. Die Wahl kann durch Handaufheben offen durchgeführt werden. Erreicht keiner der Kandidaten beim ersten Wahlgang die Mehrheit, so ist über die beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhielten, nochmals abzustimmen. Der Vorstand und auch der Beirat können auch im Block gewählt werden.

Die Wahl des Vorsitzenden leitet der Vorsitzende des Vereinsbeirates, oder - falls dieser nicht anwesend ist - ein von der Versammlung zu wählendes ordentliches Mitglied.

Nach Ablauf der Wahlperiode führt der bisherige BGB-Vorstand seine Geschäfte bis zur Neu- bzw. Wiederbestellung weiter.

Eine Abwahl von Vorstands- oder Ausschussmitgliedern ist auf Antrag von mindestens

10 % der stimmberechtigten Mitglieder auf einer Hauptversammlung zulässig, die in geheimer Abstimmung entscheidet und zugleich einen Nachfolger für die Zeit bis zum

Ablauf der Wahlperiode wählt. Scheitert die Nachwahl, bestimmt der Vereinsbeirat kommissarisch einen Nachfolger

§ 12 Haftung des Vereins

Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass er anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 3 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile (Schadensereignis) erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Grund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf Ansprüchen von Personen oder Stellen, die aus dem Schadenereignis selbständig Ansprüche herleiten könnten. Der Verein nimmt diesen Verzicht an.

Dieser Verzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen

Pflichtverletzung des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen und auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und /oder das jeweilige Risiko versichert hat.

Das Mitglied ist verpflichtet sich über den Umfang und die Höhe eventuell abgeschlossener Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann.

Die Mitglieder des Vorstands werden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit von der Haftung für einfache und grobe Fahrlässigkeit – mit Ausnahme für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Vorstandsmitglieder und aller übrigen Erfüllungsgehilfen.

§ 13 Protokolle

Über den Verlauf jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Anträge und Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen zur Gültigkeit einer Zustimmung von 3/4 der auf einer Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet



werden.

Niemand erhält in seiner Eigenschaft als Mitglied eine Zuwendung oder Vergütung.

Hiervon unberührt bleiben Zuschüsse, die Mitgliedern zur Deckung von Auslagen

anlässlich sportlicher Veranstaltungen gewährt werden und Aufwandsentschädigungen die im Rahmen der Ehrenamtspauschale, sowie für Trainer und Übungsleiter gezahlt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur von einer

hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten

Mitglieder anwesend sind. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), Bremen
oder

dem Hamburger Segel-Verband e.V.,

zu.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Satzung Wassersport Verein Elbe, e. V., beschlossen am 20.02.2026

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).



Hamburg, den 04.03.2026



(maßgeblich ist allein die qualifizierte elektronische Signatur der Notarin oder des Notars)

Qualifiziert elektronisch signiert von

Dr. Markus Perz, Notar



Hafen- und Platzordnung des Wassersport-Verein „Elbe“ e.V.

nach § 8 der Satzung des Wassersport-Verein „Elbe“ e.V.

I. ALLGEMEINES

Diese Platzordnung soll das Vereinsleben auf dem Bootsplatz regeln. Es wird erwartet, dass sich jedes Mitglied zur Pflicht macht, über den Vereinsplatz und seine Anlagen zu wachen und sie in gutem Zustand zu erhalten.

Jedes Vereinsmitglied hat sich auf dem Vereinsgelände so zu verhalten, dass er weder sich, Andere, Vereinseigentum oder das Eigentum anderer Mitglieder gefährdet, verletzt oder beschädigt. Mitglieder, die sich hieran nicht halten, können des Platzes verwiesen werden, im Wiederholungsfall können sie gem. § 6 der Satzung ausgeschlossen werden.

Den Vereinsmitgliedern und Besucher*innen des Vereinsgeländes ist untersagt:

- (1) Sich anderen Vereinsmitgliedern und Besucher*innen respektlos, diskriminierend und diskreditierend zu verhalten, insbesondere durch Verhalten und Äußerungen, die nach Art oder Inhalt geeignet sind, Dritte aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Alter, Behinderung, körperlicher Erscheinung oder sexueller Orientierung zu erniedrigen oder zu demütigen.
- (2) Gegenstände mitzuführen oder auf dem Vereinsgelände abzustellen, die geeignet sind, Dritte aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Alters, Behinderung, körperlicher Erscheinung oder sexuellen Orientierung zu erniedrigen oder zu demütigen oder deren Aufschrift Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen zeigt.
- (3) Nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen des Grillplatzes, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Stege, Brücken, Clubhaus, Werkstätten, Masten aller Art und Dächer ohne ausdrückliche Aufforderung des Vorstands oder Platzwart baulich zu verändern oder gar zu beschädigen.



- (4) Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege ohne vorherige ausdrückliche Aufforderung oder Zustimmung des Platzwartes oder des Vorstands zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
- (5) Hunde sind auf dem Steg und den Brücken sowie auf dem übrigen Vereinsgelände auf Wunsch eines anderen Mitglieds an der Leine zu führen.

Jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob physischer oder seelischer Natur, wird strengstens untersagt. Körperliche Auseinandersetzungen zwischen Vereinsmitgliedern und Besucher*innen und einseitige körperliche Gewalt an einer anderen Person oder Tier werden vom Verein nicht toleriert und können gem. der Satzung § 6 (3) V. geahndet werden.

Sämtliche Zuwiderhandlung der Platzordnung werden gem. § 6 (3) der Satzung geprüft und geahndet.

Der Vereinsplatz sowie die Gebäude sind verschlossen zu halten. Das Betreten sowie Abstellen von Fahrzeugen aller Art, Lagern von privatem Eigentum auf dem Vereinsplatz und den Hafenanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Eltern haften für Ihre Kinder. Gemäß § 8 der Satzung des WVE e.V. ist den Anweisungen des Platzwartes oder seines Beauftragten Folge zu leisten.

Die derzeit geltenden Beiträge und Gebühren können der Platzordnung beigefügten Beitrags- und Gebührentabelle entnommen werden. Bei Änderungen werden jeweils neue Tabellen ausgehängt, ihre alten verlieren damit die Gültigkeit.

II. ARBEITSDIENST

Zur Instandhaltung des Bootsplatzes sowie zur Erhaltung bzw. Erneuerung seiner festen und beweglichen Anlagen wird ein Arbeitsdienst durchgeführt.

- 1.) Jedes Mitglied, das mit seinem Boot den Bootsplatz und/oder seine Anlagen benutzt, hat das ganze Jahr am Arbeitsdienst teilzunehmen. Der Arbeitsdienst beträgt 30 Stunden im Kalenderjahr. Nichtgeleistete Arbeitsstunden werden in der nächsten Jahresrechnung mit dem vom Vorstand festgesetzten Betrag in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Mitglieder, die den Bootsplatz und/oder seine Anlagen nur im Sommer oder nur im Winter benutzen. Bringt ein Mitglied sein Boot erstmals zum Vereinsplatz, beginnt die Verpflichtung zum Arbeitsdienst mit dem vollen Monat der Einbringung. Die Verpflichtung zum Arbeitsdienst endet mit dem vollen Monat der endgültigen Entfernung des Bootes vom Vereinsplatz. Diese muss vorher schriftlich angezeigt werden. Wird ein Boot nur vorübergehend entfernt gilt Abs. III 10.).

- 1a.) Absatz II.1. gilt nicht für Beiboote. Beiboote sind Boote die regelmäßig von einem größeren Boot mitgeführt und dem Übersetzen der Schiffsbesatzung dient. Ein Beiboot darf 15% der Fläche des Hauptbootes nicht überschreiten und es ist auf dem Stellplatz/Liegeplatz des Hauptbootes zu lagern, wenn es ausnahmsweise nicht an Board ist.



Ein Boot eines Vereinsmitgliedes, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist ein Zweitboot. Für ein Zweitboot ermäßigt sich der Arbeitsdienst um die Hälfte.

- 2.) Der Arbeitsdienst wird in der Regel in Gruppen durchgeführt. Im Sommer werktags von 17:30 Uhr bis 20:30 Uhr, im Winterhalbjahr in der Regel am Samstag von 9:30 Uhr bis 15:00 Uhr. Diese werden im Clubhaus und/oder in den Versammlungen bekannt gegeben bzw. ausgehängt.

Jedes Mitglied hat sich nach seinem Arbeitsdienst beim Arbeitsdienstleiter abzumelden.

- 3.) Der Arbeitsdienst kann nur von dem betreffenden Mitglied und nicht durch finanzielle Zuwendungen abgeleistet werden.

- 4.) Als Entschuldigung gelten nur Verhinderungen durch den Beruf, kurze Krankheit oder besonders gelagerte Verhältnisse in der Familie. Diese Zeiten müssen nachgeholt werden. Dem Vorstand ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Kopie) bzw. ein Attest vorzulegen.

- 5.) Jedes Mitglied hat Sommer- und Winterarbeitsdienst (Sonderarbeitsdienst siehe Abs. 7) zu leisten.

Der Arbeitsdienst muss bis zum 30.06. und bis zum 31.12. der Saison abgegolten sein.

Ohne Zustimmung und Absprache des Vorstandes ist es nicht zulässig, mehr als 20 Stunden vorzuarbeiten.

Die Beitragsforderungen bleiben in diesem Fall weiterhin bestehen. (Beitragsforderungen sind: Beitrag, Liegeplatzgebühren, vom Verein festgelegter Arbeitsstundenpreis, Festausschussbeitrag, allgemeiner Strombeitrag).

Ein Verstoß gegen die Pflichten hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

- 6.) Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen sind schriftlich nur mit dem Platzwart und dem Vorstand zu vereinbaren.

- 7.) Mitglieder, die das 63. Lebensjahr erreicht und 15 Jahre Arbeitsdienst geleistet haben, sowie vor dem 01.05.1998 in den WVE e.V. eingetreten sind, sind vom Arbeitsdienst befreit. Mitglieder, die nach dem 01.05.1998 eingetreten sind, müssen vollen Arbeitsdienst leisten.

Bei gesundheitlichen Beschwerden kann der Arbeitsdienst auf Antrag ausgesetzt bzw. vermindert werden.

Vom Arbeitsdienst sind befreit: Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende/Kommodore, der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der 1. Schriftführer, der Platzwart, der Kantinenwirt sowie der Jugendwart, sofern eine Jugendgruppe besteht. Sie sind jedoch nicht von Sonderarbeitsdiensten befreit.

Sonderarbeitsdienst: Wenn erforderlich, kann der Vorstand Sonderarbeitsdienst einberufen. Dieses kann bei erforderlichen Arbeiten auf der Vereinsanlage erfolgen, die in ihrem Umfang durch den Arbeitsdienst nicht geleistet werden können.



Die Mitglieder des Festausschusses - sofern Arbeitspflicht besteht - können 5 Std. weniger Arbeitsdienst im Jahr leisten.

Über sonstige Befreiung vom Arbeitsdienst oder von der Clubhausreinigung (z.B. wegen Schwerbehinderung, Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit) entscheidet der Vorstand auf Antrag.

- 8.) Der Arbeitsdienst ist eine Beitragspflicht. Hat der Verein gegenüber einem ausgeschiedenen Mitglied noch rückständigen Arbeitsdienst zu fordern, wird hierfür der derzeit in der Gebührenordnung ausgewiesene Betrag pro Arbeitsstunde zu Grunde gelegt.
- 9.) Das vereinseigene Werkzeug und sonstiges Material - mit Ausnahme von Schaufel, Harke und Winde - dürfen nur beim Auf- und Abslippen sowie zum Arbeitsdienst benutzt werden. Über Ausnahmen entscheiden der Platzwart und zwei von ihm eingesetzte Materialwarte.

Falls vereinseigenes Werkzeug abhanden kommt oder beschädigt wird, ist dies sofort dem Platzwart oder dem Materialwart zu melden.

III. BOOTSPLÄTZE

- 1.) Jedes aktive (ordentliche) Mitglied (Bootseigner), hat im Sommer Anspruch auf einen Wasserliegeplatz und im Winter auf einen Liegeplatz an Land, soweit jeweils vorhanden.
- 2.) Über die Vergabe und Einteilung von Bootsliegeplätzen entscheidet der von der Generalversammlung gewählte Liegeplatzausschuss unter Hinzuziehung des Platzwartes.

Die Vergabe von Liegeplätzen richtet sich nach dem Beginn der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft als Jugendlerner mit eigenem Boot wird berücksichtigt.

- 3.) Für die Benutzung der Vereinsanlagen zum Lagern von Booten wird eine Kostenbeteiligung erhoben, dessen Art und Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und sich aus der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung ergibt.
- 4.) Freiwerdende oder teilweise freibleibende Sommerliegeplätze (Wasserliegeplätze) werden in der Regel in der Märzversammlung und durch Aushang im Clubhaus bekannt gegeben. Ansprüche auf diese Plätze sind von den Bootsbesitzern sofort anzumelden und im Protokoll vermerken zu lassen, bzw. müssen diese Meldungen bis zum 31. März schriftlich beim Liegeplatzausschuss vorliegen. Die Vergabe richtet sich nach Absatz III. 2.) dieser Platzordnung.
- 5.) Um möglichst vielen Mitgliedern die Winterlagerung auf dem Bootsplatz zu ermöglichen, muss von Boot zu Boot ein Abstand von höchstens 45 cm eingehalten werden. Mitglieder, die mit ihren Booten außerhalb des Bootsplatzes liegen und auf einen eventuell freiwerdenden Winterliegeplatz reflektieren, müssen dies auf der Septemberversammlung bekannt geben (im Protokoll vermerken lassen) oder dies bis zum 30. September schriftlich an den Liegeplatzausschuss melden. Die Vergabe erfolgt nach Absatz III 2.) dieser Platzordnung.



- 6.) Die in Absatz 4.) und 5.) genannten Termine gelten als Ab- bzw. Anmeldetermin, wenn ein Liegeplatz nicht genutzt wird, sonst besteht Zahlungs- und Arbeitsdienstpflicht.

Bei Booten, die länger als zwei Jahre nicht gewässert werden, muss der Eigner einen Antrag unter Angabe eines triftigen Grundes wie z.B. umfangreiche Reparaturarbeiten oder krankheitsbedingte Unfähigkeit stellen, um weiter an Land liegen bleiben zu dürfen. Tut er dieses nicht, erlischt das Platzliegerecht.

- 7.) Alle Boote, die auf dem Vereinsplatz liegen, müssen ausreichend haftpflichtversichert sein.

Jedes Vereinsmitglied mit Liegeplatz im WVE e.V. hat eine Kopie der Haftpflichtversicherungspolice einmal jährlich zur Generalversammlung für sein Boot vorzulegen. Der 1. Schriftführer überwacht die Vollständigkeit der eingereichten Nachweise.

- 8.) Die höchstzulässige Bootsgröße in der Halle beträgt 10,20 m Länge über Alles und 3,30 m Breite über Alles. Es verstehen sich hierunter alle fest mit dem Boot verbundenen Teile.

Schiffe von der Größenordnung von 10,20 m bis 10,50 m x 3,30 m können auf der Außenbetonfläche gelagert werden. Bei größeren Schiffsmaßen muss der Vorstand mit dem Liegeplatzausschuss entscheiden, ob eine Lagerung möglich ist.

Sollte eine Lagerung nicht möglich sein, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Liegegeldes.

- 9.) Mitglieder mit zugewiesenen Liegeplätzen müssen vor der Anschaffung von größeren Booten vorher durch den Liegeplatzausschuss prüfen lassen, ob ein entsprechender Platz zur Verfügung steht. Ist dies nicht der Fall, wird der Antragsteller auf Platz 1 der Warteliste gesetzt. Durch Bootsvergrößerung darf kein anderes Mitglied den ihm zugewiesenen Liegeplatz verlieren.

Bootsvergrößerung eines Platzinhabers geht aber vor Neuzugang. Gleiches gilt für Mitglieder, die trotz langer aktiver Mitgliedschaft ihr Platzrecht nicht genutzt haben und einen Antrag auf einen Liegeplatz stellen.

- 10.) Zugewiesene Liegeplätze (Sommer und Winter) werden auf Antrag freigehalten, Voraussetzung ist, dass sich das Mitglied weiterhin am Arbeitsdienst beteiligt. Ist dies nicht der Fall, wird dieses Mitglied bei Neuantragstellung auf Platz 1 der Warteliste gesetzt. Über die Reihenfolge entscheidet der Beginn der aktiven bzw. jugendlichen Mitgliedschaft.

- 11.) Boote von jugendlichen Mitgliedern bis 12 m² Grundfläche werden nach vorhandenen Möglichkeiten kostenlos auf dem Vereinsplatz und den Hafenanlagen untergebracht. Boote von Gastliegern werden nicht mit Halleneinstand berechnet.

- 12.) Der vom Liegeplatzausschuss erstellte Plan für die Wasser- und Landliegeplätze ist einzuhalten und für die Bootsbesitzer bindend.



Änderungswünsche sind erst gültig, wenn sie vom Liegeplatzausschuss genehmigt sind. Entscheidungen des Liegeplatzausschusses sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Bootseigner haben zwar ein Anrecht auf einen Platz, jedoch nicht auf einen dauernd festen.

- 13.) Im Falle eines Schiffsverkaufs können 6 Monate lang zwei Schiffe gelagert werden (solange Platz vorhanden) zum aktuellen Liegegeld (Vereinsliegegeld) bei einfachem Arbeitsdienst. Nach 6 Monaten wird automatisch das zweite Schiff auf den Gastliegestatus für maximal 1 Jahr gesetzt.

IV. PLATZANGELEGENHEITEN

- 1.) Es ist verboten unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen Arbeiten auszuführen, die die Sicherheit von Personen oder Materialien gefährden. (z.B. Slippvorgänge, das Bedienen von Maschinen usw.). Bei Verstoß kann ein Vereinsausschluss eingeleitet werden.
- 2.) Der Beginn des Auf- oder Abslippens im Frühjahr und im Herbst wird von Fall zu Fall bekannt gegeben und richtet sich im Wesentlichen nach der Witterung. Beim Abslippen gilt der 1. Sonntag im April als letzter Termin. Boote, die andere behindern, müssen zügig abgeslippt werden.

- 3.) Nach dem Abslippen sind die Liegeplätze zu säubern, d.h. harken und den Schmutz entfernen. Das Wintermaterial wie Pallen, Blöcke usw. ist zu kennzeichnen und an einem vom Platzwart bestimmten Platz zu lagern.
- 4.) Privatgegenstände, die nicht zum Wassersportbetrieb gehören, müssen vom Vereinsplatz entfernt werden.
- 5.) Jedes Mitglied, welches die Vereinsanlagen nutzt (Sommer oder Winter), muss sich an der Clubhausreinigung beteiligen. Hierüber ist eine Liste zu führen, die im Clubhaus aushängt. Ausgenommen hiervon sind die vom Arbeitsdienst befreiten Mitglieder, jedoch nicht die vom Arbeitsdienst befreiten Vorstandsmitglieder und der Kantinenwirt. Versäumt ein Mitglied die Clubhausreinigung, wird dieses durch ein Versäumnisgeld ausgeglichen. Die Höhe ist durch Mitgliederbeschluss festgelegt.
- 6.) Die Reinigung der Sanitäranlagen erfolgt im Arbeitsdienst.
- 7.) Stromentnahme für private Zwecke darf nur über einen Zwischenzähler erfolgen. Der Zählerstand ist im Frühjahr bis spätestens 15. Mai dem beauftragten Kassierer schriftlich zu melden. Die Meldung ist eine Bringpflicht.



- 8.) Die Slippanlagen einschließlich des Ober- und Unterwagens dürfen im Sommer nur für 24 Stunden belegt werden. Eine Anmeldung beim Platzwart ist erforderlich, außer in Notfällen.
- 9.) Im Winter darf die Slipanlage nur nach Genehmigung vom Platzwart - nach dem Aufslippen aller Boote - belegt werden.
- 10.) Die Slippwinde darf nur von ausgewiesenen Mitgliedern bedient werden.
- 11.) Die Slippwinde muss nach Gebrauch sofort wieder abgedeckt werden.
- 12.) Das Auf- und Abslippen wird in Gemeinschaftsarbeit durchgeführt. Jeder Platznutzer ist verpflichtet, sich an dieser Gemeinschaftsarbeit hinreichend zu beteiligen. Das Auf- und Abslippen übernimmt jeder Booteigner in eigener Verantwortung,
- 13.) Die Vereinbarung zur Mitbenutzung der Beton-Slipbahn zwischen WVE und WVN ist zu beachten.
- 14.) Die Auslegerstege sind Vereinseigentum, Reparaturen werden vom Verein ausgeführt. Elektrische Verbindungen zum Schiffskörper sind nur zulässig, wenn sämtliche Unfallquellen ausgeschaltet sind.
- 15.) Das Ein- und Aussegeln für Segler im Vereinshafen ist verboten. Motorboote und Segler mit Motor müssen im Vereinshafen mit größter Vorsicht manövrieren. Bei schwierigen Manövern muss von Hand verholt werden.
- 16.) Jeder Schaden, der von einem Mitglied am Vereinsplatz an seinen festen oder beweglichen Anlagen festgestellt oder verursacht wird, muss umgehend dem Platzwart, Liegeplatzausschuss oder Vorstand gemeldet werden.
Gefahrenquellen sind sofort zu beseitigen.
- 17.) Beschädigt ein Benutzer in Zuwiderhandlung der Platzordnung bzw. der Satzung die Vereinsanlagen, so haftet er persönlich für den Schaden.
- 18.) Jedes Mitglied ist im Rahmen der Versicherung des HSB für vom Verein angeordnete Tätigkeiten und Fahrten versichert. Der Verein schließt außerdem für alle Mitglieder eine Unfallversicherung ab.
- 19.) Wird eine Maschine, die ein Mitglied dem Verein leihweise zur Verfügung gestellt hat, beschädigt, so wird sie auf Kosten des Vereins repariert und zurückgegeben. Soweit aus dringenden Gründen eine neue Maschine angeschafft und dem Mitglied überlassen wird, ist diese an den Verein zurückzugeben, sobald die reparierte Maschine an das Mitglied ausgehändigt wird.



- 20.) Das benutzen von vereinseigenen Maschinen und Werkzeugen geschieht auf eigene Gefahr. Vor dem Gebrauch, muss der Nutzer sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Geräte überzeugen. Defekte Geräte sind so zu kennzeichnen, dass diese nicht genutzt werden dürfen. Der Vorstand bzw. Platzwart ist zu informieren.

V. REGELUNG VON ERBSCHAFTSANGELEGENHEITEN

Nach dem Tode eines Vereinsmitgliedes haben die Erben eine Erklärungsfrist von 5 Monaten ab dem Sterbetag. In dieser Zeit bleibt das Liegeplatzrecht unverändert bestehen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Liegegeldes geht auf die Erben über. Nach Ablauf der Erklärungsfrist müssen die Erben zwischen folgenden zwei Möglichkeiten wählen:

- 1.) Bei wassersportlicher Nutzung des Bootes muss der Erbe aktives Mitglied im WVE sein bzw. werden. Bei Vererbung des Bootes an den Ehegatten gehen dann die Liegeplatzrechte des Erblassers auf den Erben über. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten nach der bis dahin bestehenden Mitgliedschaft des Erben im WVE, wobei eine fördernde oder jugendliche Mitgliedschaft wie die aktive Mitgliedschaft gerechnet wird. Ist der Erbe länger als 6 Jahre förderndes oder jugendliches Mitglied im WVE, wird kein Aufnahmegeld für die aktive Mitgliedschaft erhoben.

- 2.) Das Boot des Verstorbenen wird maximal für die Dauer eines Jahres vom Sterbetag an gerechnet zu unveränderten Bedingungen auf dem Vereinsplatz gelagert, darf aber nicht zur Ausübung des Wassersports genutzt werden. Das Liegegeld ist weiterhin in voller Höhe zu entrichten, Arbeitsdienst braucht nicht geleistet zu werden. Eine Mitgliedschaft des Erben im Verein ist nicht erforderlich. Das Boot muss innerhalb eines Jahres unaufgefordert vom Platz entfernt werden. Wird die Frist überschritten, kann der Verein geeignete Maßnahmen zur Entfernung des Bootes ergreifen, die zu Lasten des Erben gehen. Endet die Lagerfrist im Winterhalbjahr, so verlängert sie sich so lange, bis das Boot wieder abgelistet werden kann. Es muss die tatsächlich genutzte Liegezeit bezahlt werden.

- 3.) Bei Eignergemeinschaften entscheidet der Vorstand, wie weiter zu verfahren ist.

VI. UMWELTVERHALTEN

- 1.) Jedes Mitglied verpflichtet sich, der Umwelt keinen Schaden zuzufügen. Es ist alles zu unternehmen, die Tier- und Pflanzenwelt sowie den Boden und die Atmosphäre zu schützen.
- 2.) Bei grob fahrlässigen Verhalten wird ein Ausschlussverfahren eingeleitet. Bei fahrlässigem Verhalten oder Unfällen sind sofort Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden so gering wie möglich zu halten. Der oder die Verursacher haben sich bei



dem Vorstand zu melden und diesen über das Geschehen zu informieren.

- 3.) Betriebsmittel wie Öle, Kraftstoffe, Bilgenwasser, Lacke, Säuren, Reiniger oder andere Grundwasser gefährdende Stoffe sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- 4.) Das Reinigen der Boote, vor allen Dingen das Reinigen des Unterwasserschiffes ist nur auf einem Untergrundgeschützten Platz zulässig.
- 5.) Schleif- und Lackierarbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn unter dem zu bearbeitenden Objekt eine reißfeste Plane ausgelegt ist. Schleifstäube müssen abgesaugt und fachgerecht entsorgt werden. Es dürfen nur zugelassene Antifoulingfarben und Holzschutzmittel benutzt werden. Verstöße gegen diese Platzordnung können zum sofortigen Verlust des Liegeplatzes führen. Gegebenenfalls wird der Vorstand ein Ausschlussverfahren gem. § 6 (3) der Satzung einleiten.
- 6.) Bootseigner, die in den Hallen oder auf dem Außengelände an ihrem oder an anderen Booten Arbeiten ausführen, sind für dabei auftretende Schäden selbst verantwortlich. Der WVE e.V. übernimmt hierfür keine Haftung, die über den Rahmen der bestehenden Vereinshaftpflichtversicherung hinausgeht.

- 7.) Abgestellte Boote sind von den Bootseignern gegen Verrutschen und Umkippen zu sichern. Der WVE e.V. weist ausdrücklich darauf hin, dass nicht alle Schäden über Haftpflichtversicherungen abgedeckt sind, und es deshalb zu Schäden durch Vereinsmitglieder kommen kann, für die weder der Verursacher noch eine Versicherung aufkommt.



Hafenbenutzung

Das Betreten der Ufer, der Brücken und der Schwimmstege geschieht auf eigene Gefahr.

Jeder Bootseigner ist für die ordnungsgemäße Vertäuerung und Abfederung seines Bootes selbst verantwortlich.

Es ist darauf zu achten, dass keine Teile des Bootes oder der Takelage in die benachbarten Liegeplätze hineinragen oder auf die Brücke hinausragen.

Die für Rettungszwecke auf den Brücken befindlichen Einrichtungen sind frei zugänglich zu halten und nur für Rettungszwecke zu benutzen.

Die Bordtoiletten dürfen nicht im Hafen benutzt werden, Längeres Laufenlassen von Motoren oder Generatoren ist im Hafen nicht gestattet.

Das Abstellen und Lagern von Farbbremsen, Verdünnung, Akkus, Ölfaltern, Altöl oder anderen umweltgefährdenden Stoffen ist verboten.

Obleute

Für folgende Aufgaben, Bereiche sollen Obleute benannt werden, die im Rahmen ihrer Vereinsstunden die Verantwortung für die Teilbereiche übernehmen.

Sie sind für die Teilbereiche auch Ansprechpartner für die Mitglieder:

Obleute: Sexualisierte Gewalt-Kinderschutz-Gleichstellung, Hafenanlage, Clubhaus, Metallwerkstatt, Holzwerkstatt, Magazin, Winterhalle, Logbuch, Kran, Yachthafen, Wedel, Veranstaltungen/Kurse, Kooperationen, Vereinsfeste, Angeln, Öffentlichkeitsarbeit, Website, soziale Medien, Vereinsboote.



Jugendordnung des Wassersport-Verein „Elbe“ e.V.

nach § 16 der Satzung des Wassersport-Verein „Elbe“ e.V.

PRÄAMBEL

Der WVE unterhält eine Jugendabteilung. Sie dient der Förderung des wassersportlichen Nachwuchses. Die Jugendlichen sollen durch theoretischen und praktischen Unterricht in Navigation und Seemannschaft zur Führung eines Bootes, sowie zur Pflege der Boote und Anlagen befähigt werden. Gleichzeitig soll ein demokratisches Bewusstsein (Kritikfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Toleranz) gefördert werden, Kameradschaft und Gleichberechtigung aller ist anzustreben.

1. MITGLIEDSCHAFT

Mitglied der Jugendabteilung kann werden, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen für das aktive Ausüben bzw. Erlernen des Wassersports bietet.

Eine Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, mit Einwilligung des Erziehungsberechtigten, gemäß der Satzung des WVE.

Die Jugendmitgliedschaft endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Im 18. Lebensjahr kann der Jugendliche seine Übernahme als aktives oder passives Mitglied des WVE beim Vorstand beantragen. Eine Übernahme ist gewährleistet.

Von der Aufnahmegebühr zur aktiven Mitgliedschaft wird für jedes volle Jahr Jugendmitgliedschaft 20% der Aufnahmegebühr erlassen. Ab einer 5-jährigen Jugendmitgliedschaft wird die Aufnahmegebühr zur aktiven Mitgliedschaft ganz erlassen.

1. RECHTE UND PFLICHTEN

1. Die Jugendmitglieder sind berechtigt, die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen gemäß der Platzordnung zu nutzen, insbesondere die vom WVE gestellten Boote.
2. Sie sind verpflichtet diese pfleglich und schonend zu behandeln und selbst instand zu halten.
3. Alle Jugendmitglieder sind verpflichtet sich an der Segelei zu beteiligen.
4. Für anstehende Arbeiten an den Booten und dem Jugendhaus wird Jugendarbeitsdienst angesetzt. Bei Nichterfüllung der Jugendarbeitsdienst ist - im Einklang mit der Platzordnung - mit dem Verlust des Liegeplatzes zu rechnen.
5. Die Jugendlichen sind verpflichtet, die Satzung des WVE einzuhalten.
6. Jugendliche Bootsbesitzer, die mit ihrem Boot das Vereinsgelände nutzen, werden zum



Arbeitsdienst im WVE eingeteilt. Dieser kann, nach Absprache mit dem Platzwart, im Rahmen des Jugendarbeitsdienstes geleistet werden.

7. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Jugendmitgliedschaft im WVE.

3. SELBSTVERWALTUNG

1. Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung selbständig.
2. Die Jugendgruppe entscheidet über die Verwendung des Jugendetats und sonstiger ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit bis zu einem Objektpreis von 300,- €. Anschaffungen über 300,- €, die Vereinsvermögen werden, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4. ORGANE DER JUGENDABTEILUNG

I. Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das Beschluss fassende und wählende Organ der Jugendabteilung. Sie besteht aus allen Jugendmitgliedern und dem Jugendobmann.
2. Die Jugendversammlung entscheidet über die Verwendung der vom WVE für die Jugendabteilung bereitgestellten Gelder.
3. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jugendlichen Mitglieder anwesend sind.
4. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn er von 2/3 der Anwesenden getragen wird.

II. Jugendobmann

1. Der Jugendobmann ist Leiter der Jugendgruppe und hat Sitz und Stimme im Vorstand des WVE.
2. Der Jugendobmann wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Anwesend müssen mindestens 3/4 aller wahlberechtigten Personen sein. Diese Wahlversammlung ist vor der Generalversammlung des Vereins abzuhalten (z.B. 3-4 Wochen).
3. Der gewählte Jugendobmann wird auf der Generalversammlung dem Verein bekannt gegeben.

III. Der stellvertretende Jugendobmann

1. Der stellvertretende Jugendobmann wird durch die Jugendversammlung aus ihrem eigenen Kreis gewählt und dem Verein auf der nächsten Versammlung bekannt gegeben.

IV. Jugendkassierer

1. Der Jugendkassierer wird wie der stellvertretende Jugendobmann gewählt.
2. Er verwaltet die Gelder der Jugendabteilung des WVE.
3. Die zu führende Buchhaltung des Jugendkassierers wird bei der Vereinskassenrevision mitgeprüft.



V. Bootsführer

Bootsführer werden nach Bedarf aus einer Vorschlagsliste gewählt, die von der Jugendabteilung

durch den stellvertretenden Jugendobmann dem Jugendobmann vorgelegt wird.

Alle bisherigen Ausgaben der Satzung, Platzordnung und Jugendordnung sowie alle Änderungen verlieren mit dieser Ausgabe ihre Gültigkeit.

Beiträge oder Gebühren		Betrag	Zzgl. MwSt
1.1.	Jahresbeitrag aktive Mitglieder	€ 160	
1.2	Jahresbeitrag Partner Mitglieder	€ 25	
1.3	Jahresbeitrag fördernde Mitglieder	€ 55	
1.4	Jahresbeitrag Jugend Mitglieder	€ 36	
2.1	Aufnahmegebühr aktive Mitglieder	€ 200	
2.2	Aufnahmegebühr Partner Mitglieder	€ 0	
2.3	Aufnahmegebühr fördernde Mitglieder	€ 0	

2.4	Aufnahmegebühr Jugend Mitglieder	€ 0	
3.1	Einstand Boot Gelände WVE	€ 1200	

	(kommt zu 3.1 hinzu)			
4.1	Jahresliegeplatzgebühr Halle	LxBx€ 8,50, mindestens € 150		7%
4.2	Jahresliegeplatzgebühr Außengelände	LxBx€ 6,50, mindestens € 150		7%
4.2	Sommerliegeplatzgebühr 1.5.-30.09.		€ 50	7%
5.1	Arbeitsdienst	30Std		
5.2	Verrechnungssatz je Std. Arbeitsdienst		€ 30	
5.3	Versäumte Clubhausreinigung		€ 60	
5.4	Festausschuss		€ 20	
6.1	Gastlieger bis 6 m		€ 800	19%
6.2	Gastlieger bis 7 m		€ 900	19%
	Gastlieger bis 10 m Für jeden weiteren angefangen Meter 100.- Euro		€ 1000	19%